

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 2

Rubrik: Aus Kantonen und Gemeinden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

renten Arbeitsweise. Man vermag andere Ansichten zuzulassen und traut sich auch zu, seine beantragte oder entschiedene Version zu vertreten. Zwar ist man nie fehlerlos und kann sich immer wieder einmal irren, doch zeigte mir die Praxis, dass Einsprachen sehr selten erfolgen, wenn man sich an den Grundsatz der Transparenz hält.

Zusammenfassend möchte ich festhalten, unsere Arbeitseinsätze in der öffentlichen Fürsorge fordern entscheidungsfähige Persönlichkeiten und Fachwissen. Nur so können in der Anwendung der Richtlinien möglichst positive und sinnvolle Entscheide gefällt werden, die den Hilfesuchenden wirklich eine Chance bieten und eine möglichst grosse Akzeptanz bei der Bevölkerung finden. Ich wünsche mir und uns allen die Kraft und den Mut, mit Hilfe der Richtsätze, solche fundierten und verantworteten Fachentscheide zu fällen. Dass wir dabei nicht stets verstanden werden, sei das von unserer Klientschaft oder von den Gemeinwesen, damit müssen wir leben lernen. So mögen wir alle in jedem Fall den richtigen Entscheid suchen und auch finden, ohne dabei dem Hilfesuchenden nicht die nötige Akzeptanz entgegenzubringen, ihn aber auch in seiner Eigenverantwortung innerhalb seiner Möglichkeiten voll wahrzunehmen, und fordern, die Sicht der Allgemeinheit nicht aus dem Auge zu verlieren. Die Richtlinien brauchen als Ergänzung für ihre Anwendung Kreativität sowie Einfallsreichtum.

Ich bin mir bewusst, dass meine Sichtweise der gesamten Unterstützungsproblematik geprägt ist von der täglichen Arbeit in einem kleinen Bergkanton. Dabei darf ich mich einer guten Zusammenarbeit mit allen Behörden erfreuen, getragen von einer grossen gegenseitigen Achtung und echtem Bemühen, den jeweiligen Situationen entsprechend, gute Lösungen zu finden.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Die KöF des Kantons Thurgau tagte

Die Mitglieder der Thurgauischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge versammelten sich zu ihrer ordentlichen Herbst-Konferenz. Im Mittelpunkt stand dabei ein aufschlussreiches und eindrückliches Referat von Dr. med. Hans-Ulrich Niederhauser, Chefarzt der Rehabilitationsklinik in Gais, über das Thema «Psychosomatische Störungen».

Annelies Zingg-Züllig gab im Rahmen ihrer Begrüssung der Freude darüber Ausdruck, dass die erste von ihr geleitete Konferenz mit einem medizinischen Thema beginne, dies auf Anregung des früheren Präsidenten Alfred Küpfer. Fürsorgerinnen und Fürsorger sähen sich – so die neue Präsidentin – in hohem Masse immer wieder kleineren und grösseren sozialen Problemen gegenüber und seien oftmals im Umgang mit schwierigen Klienten äusserst stark belastet.

Dr. med. Hans-Ulrich Niederhauser führte einleitend zu seinem Referat aus, dass auch jede Fürsorgerin und jeder Fürsorger ein Mensch mit psychosomatischen Reaktionen darstelle und er in seiner Rehabilitationsklinik in Gais oftmals mit von der Fürsorge betreuten Klienten konfrontiert werde. Die Psychosomatik (Psyche:

Seele, Soma: Körper) bezeichnete Niederhauser als Lehre von den körperlich-seelischen Zusammenhängen. Viele Menschen fragten sich zwar, was die Seele denn im Alltag überhaupt zu suchen habe und seien sich des Zusammenhangs von körperlichen und seelischen Vorgängen oftmals viel zuwenig bewusst. Dass sich jedoch beispielsweise die Angst unmittelbar auf den Körper überträgt, indem die Schweißdrüsen zu funktionieren beginnen, dass sich die Freude durch Herzklopfen oder durch die sofortige Funktion der Tränendrüsen ausdrückt, sind laut Niederhauser deutliche Zeichen, wie eng bei jedem Menschen körperliche und seelische Vorgänge zusammenhängen. Aber auch das Umgekehrte ist der Fall, und eine körperliche Krankheit überträgt sich auf den psychischen Bereich. So löst der Herzinfarkt erfahrungsgemäss starke seelische Mit-Reaktionen aus. Niederhauser ermahnte, dass es von jedem Menschen zu akzeptieren gilt, dass der seelische und der körperliche Bereich eng zusammenhängen, und auch verstanden wird, dass jeder Mensch so gebaut ist, dass eine intensive Wechselwirkung zwischen diesen beiden Bereichen stattfindet. W.L.

ENTSCHEIDE

Vormundschaftsaufhebung bedarf der Anhörung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Entmündigter ist, wenn ein Verfahren zur Aufhebung seiner Vormundschaft stattfindet, in diesem anzuhören. Dies ist der Wille des Bundesgerichtes.

Dass der Entmündigte auch bei der Aufhebung der Vormundschaft angehört werden müsse, schreibt das Zivilgesetzbuch (ZGB) nicht ausdrücklich vor. Dies steht im Gegensatz zu der in Artikel 374 für das Entmündigungsverfahren bei Verschwendung, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder ungeeigneter Vermögensverwaltung vorgeschriebenen Anhörung (Absatz 1 des Artikels) und der aus Absatz 2 dieser Vorschrift hervorgehenden Notwendigkeit der Anhörung bei Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, sofern sie nicht aus medizinischen Gründen entfallen muss.

Art. 434 Abs. 1 ZGB überlässt allerdings die Ordnung des Verfahrens zur Aufhebung einer Vormundschaft grundsätzlich den Kantonen. Für die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes wäre es indessen unverständlich, wenn das Bundesgericht für das Aufhebungsverfahren geringere Gewähr böte als für das Entmündigungsverfahren, obgleich es im wesentlichen um denselben Sachverhalt geht. Ob jemandem die Handlungsfähigkeit entzogen oder ob einer Person deren Wiederherstellung verweigert wird, läuft hinsichtlich des Gehörsanspruchs auf dasselbe hinaus. Beide Male dient die Anhörung nicht nur der Wahrung der Verteidigungsrechte des Betroffenen. Es handelt sich auch um ein Mittel zu der von Amtes wegen vorzunehmenden Tatbestandserforschung.

Die Anhörung des Entmündigten erscheint deshalb beim Bundesgericht auch im Verfahren der Aufhebung der Vormundschaft von Bundesrechts wegen geboten.